

wendungen gelesen und habe mich oft genug darüber gefreut. Nun, bei den späteren Debatten über die Gewerbeordnung werden wir wieder eine neue Auflage von diesen Ausdrücken und Angriffen zu hören bekommen, die mir aber gar nicht imponieren. Wir haben unsere Anträge gegen das Hausiergewerbe gemacht und diesen Antrag gegen die Abzahlungsgeschäfte gestellt ohne die behauptete Spitze gegen den Buchhandel. Wenn aber bei unseren Anträgen, sofern sie Gesetz werden sollten, auch ein Buchhändler gezwängt wird, so hat das nichts zu sagen. (Weiterkeit.) Darauf lege ich keinen entscheidenden Wert; die Hauptsache ist uns, daß alle diejenigen, welche derartige schädliche Geschäfte betreiben, getroffen werden. Ob dabei Brockhaus und Kompagnie mitgetroffen wird, das hat nichts zu sagen.

(Zuruf.)

— »Das hat wohl etwas zu sagen«, wird mir zugerufen. Ja, wenn ich vor solchen Firmen noch die Achtung hätte, die ich bis vor ein paar Jahren gehabt habe, so würde ich den Einwand als treffend zugeben; seitdem ich aber die Petition dieser Firmen zu der lex Heinze gelesen habe, in welchen die »hochangesehenen« Firmen nahezu den Untergang des deutschen Buchhandels prophezeiten, wenn die lex Heinze gegen die unzüchtigen Schriften angenommen würde, habe ich alle Achtung vor diesen Firmen verloren.

Dem Herrn Kollegen Auer muß ich bekennen, daß es mich immer eigentümlich — ich will nicht sagen: »nicht liebenswürdig«, wie er sich ausdrückte — berührt, wenn ich von sozialdemokratischer Seite das Wort »christlich« höre und aus sozialdemokratischem Munde vom »christlichen« Standpunkt aus gegen unsere Anträge gekämpft wird. Das steht den Herren von der Sozialdemokratie so gut an; das Mäntelchen macht sich so schön, in welches sich die Herren drapieren, die sonst erklären, daß sie von dem Christentum nichts halten. Wenn wir die sittlichen Uebelstände im gewerblichen Leben bekämpfen, so glauben wir allerdings den sittlichen Anforderungen zu entsprechen, die das Christentum stellt; ob wir dabei das richtige Heilmittel vorschlagen, das ist eine andere Frage, darüber können Sie streiten; aber das werden Sie uns zu gute halten, daß wir in gutem Glauben handeln, daß wir das richtige Mittel zur Abhilfe vorschlagen wollen. Wenn gesagt wird, »im bloßen Handumdrehen« wolle man Hunderten von Gewerbetreibenden die Erwerbstätigkeit nehmen, so frage ich: wie war es, ehe man die Abzahlungsgeschäfte kannte? Haben da die Leute auch nicht ihr Auskommen gehabt? Meine Herren, das sind Uebertreibungen. Diese Geschäftsform wird sowohl in Oesterreich, wie in Deutschland von Regierungen und Behörden, von Praktikern und Theoretikern, von Männern aller Richtungen als ein Krebschaden im Erwerbsleben bezeichnet, nicht bloß von solchen Männern, die man als »Dunkelmänner«, »Schwarze Gesellschaft« und sonstwie mit den liebenswürdigen Ausdrücken der Kolportagebuchhändler verunglimpft, sondern auch von liberalen Männern, von liberalen Vereinen, die z. B. die Verbreitung von guten volkstümlichen Schriften zu ihrer Aufgabe gemacht haben — auch diese haben sich ungefähr in gleichem Sinne verurteilend über den Kolportagebetrieb mittels der Abzahlungsgeschäfte ausgesprochen. Wir sind also in der »besten« Gesellschaft — »beste« in ihrem Sinne —, wenn wir den Hausierbetrieb der Abzahlungsgeschäfte verboten haben wollen.

Sodann ist mir der Vorwurf gemacht worden, ich verlange von dem hohen Hause, daß dasselbe unvorbereitet eine Entscheidung treffe; auf einmal gestern Abend, als der Herr Abgeordnete Auer in gemütlicher Abendruhe sich seine Wappe angesehen hat, sei so ein grausamer Antrag aus der Wappe herausgeschlüpft und habe ihm die Abendruhe gestört. (Weiterkeit.) Wenn der verehrte Herr Kollege gestern mittag schon im hohen Hause gewesen wäre, dann hätte er den Antrag schon mittags zum Nachtschiff bekommen, dann hätte er sich die Abendruhe nicht

stören zu lassen brauchen. Vielleicht darf ich ihm aber sagen, was er vergessen zu haben scheint, daß der Antrag in einer nur etwas anderen Form von meinem verehrten Kollegen Spahn gerade vor einem Jahre, am 22. April 1893, gestellt worden ist, daß dieser Antrag im vorigen Jahre von der Gewerbeordnungskommission ausführlich besprochen und angenommen worden ist und zwar mit großer Mehrheit. Von einer Ueberraschung kann daher, jedenfalls gegenüber den älteren Mitgliedern des hohen Hauses wohl nicht die Rede sein. Was also die Unliebenswürdigkeit dieses Antrages betrifft, so wird vielleicht doch der Herr Kollege Auer sich bei nochmaliger Prüfung sagen müssen, daß ich nicht zu weit gegangen bin, wenn ich den Antrag zu derjenigen Beratung gestellt habe, zu der es überhaupt erst möglich war — denn der Herr Kollege wird mir gestatten zu bemerken, daß ich zur ersten Lesung den Antrag nicht einbringen konnte, weil das geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig ist. Und nun, meine Herren, stimmen Sie über den Antrag ab, wie Sie es mit Ihrem Gewissen vereinigen können. (Bravo! aus der Mitte.)

Abgeordneter Dr. Enneccerus: Meine Herren, wie unmöglich es ist, in einem Monat über einen derartigen Antrag zu beschließen, ohne daß er irgendwie gehörig in einer Kommission vorher geprüft und im einzelnen überlegt worden ist, das wird wohl am besten daraus hervorgehen, daß der Herr Kollege Gröber über den Inhalt seines Antrages sich selber in einem nicht bloß kleinen, sondern geradezu kardinalen Irrtum befindet. Derselbe hat uns auseinandergesetzt, daß sich der § 7a gar nicht auf alle Geschäfte dieser Art beziehe, sondern nur auf die eigentlichen Abzahlungsgeschäfte, d. h. diejenigen, bei denen der Rücktritt vorbehalten sei; einmal hat er sogar gesagt, es müsse der Eigentumsvorbehalt dabei gemacht werden. Ja, meine Herren, davon steht in dem Antrage gar nichts; da sagt er: wer gewerbsmäßig im Umherziehen oder im stehenden Gewerbebetriebe von Ort zu Ort, beziehungsweise von Haus zu Haus Bestellungen auf Waren, welche gegen Teilzahlungen verkauft werden sollen, aufsucht. Also nur, daß gegen Teilzahlung verkauft wird, und gewerbsmäßig solche Bestellungen aufgesucht werden, ist im § 7a gesagt. Er bezieht sich also auf eine ganze Reihe von Fällen, auf welche der Herr Kollege Gröber ihn gar nicht bezogen haben will, z. B. auf den folgenden Fall, der außerordentlich häufig vorkommt. Ein Buchhändler sendet einen von seinen jungen Leuten in der Stadt mit einer Liste herum, auf welcher steht: wir Endesunterzeichneten bestellen das und das Konversationslexikon gegen monatliche Bezahlung von so und so viel Mark. Der Mann wird in Zukunft nach dem Antrag des Herrn Kollegen Gröber mit Geldstrafe belegt, da er erstens gewerbsmäßig, zweitens von Haus zu Haus, drittens Bestellungen aufsucht und viertens gegen Teilzahlung. Ja, ob Sie das beabsichtigen, ob nur der Kollege Gröber das beabsichtigt, ist mir sehr zweifelhaft. Dinge, die so tief in das Gewerbeleben eingreifen, kann man nicht so nebenher im Moment abmachen. Ich verstehe die Absicht des Herrn Kollegen Gröber vollständig. Er sieht hier eine Gelegenheit, das, was er sonst nicht durchsetzen kann, hier durch einen überraschenden Angriff zu erreichen. Aber der Herr Kollege Gröber möge so liebenswürdig sein, uns das volle Recht zuzugeben, zu sagen: so etwas können wir unsererseits nicht mitmachen.

Nun ist vielfach von den Interessen des Buchhandels die Rede gewesen, und da möchte ich noch auf ein Wort des Herrn Kollegen Gröber erwidern, das er in Bezug auf die großen Verlagsfirmen wie Brockhaus und andere gesagt hat. Ich glaube allerdings auch, daß der große Verlagsbuchhandel durch seinen Antrag erheblich geschädigt wird. Eine Reihe der in allen Kreisen hoch geschätzten Werke von großem Umfange können eben bloß deshalb in so vorzüglicher Weise hergestellt werden, weil sie eines enormen Absatzes sicher sind, und dieser Massenabsatz ist nur deshalb möglich, weil auf dem Wege der Kolportage